

Zwölfter Abschnitt.

Verfügungen über verschiedene Gegenstände.

Nachdem wir von der verwaltenden und gerichtlichen Polizei, vom Polizeygerichte, dem Civil- und politischen Stande, dem Kriegs-, Steuer- und Straßenwesen, den Flüssen und Bächen, der Verwaltung der Güter und Einkünfte der Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten, dem Religionswesen und Municipal-Rathe gehandelt haben: so bleibt uns noch übrig, einzelne Verfügungen und Bemerkungen mitzutheilen, die sich auf Verwaltungssachen beziehen, die aber wegen der Verschiedenheit ihres Inhalts nicht in ein zusammenhängendes Ganze gebracht werden konnten.

1) Auszug aus dem Gesetze vom 13. Brüm. 7. J. über den Stempel. I. Tit. Von der Einführung und Festsetzung der Gebühren. Art. 1. Die Stempelabgabe ist eingeführt auf alle für die Civil- und Justiz-Acte bestimmten Papiere, und auf alle Schriften, welche bey Gericht vorgebracht werden, und daselbst Beweiskraft haben sollen. Es gibt hievon keine andere Ausnahmen als die, welche im gegenwärtigen Gesetze nahmentlich ausgedrückt sind.

2. Diese Abgabe ist von zweyerley Art: 1) diejenige Stempelgebühr, welche nach dem Verhältnisse des gebrauchten Papiers auferlegt und durch den Tarif bestimmt ist; 2) diejenige Stempelgebühr, welche für negociirbare oder Handelseffeten eingeführt, und nach dem Verhältnisse der darin auszudrückenden Summen ohne Rücksicht auf die Größe des Papiers bestimmt ist.

4. Es gibt für die verschiedenen Papiersorten besondere Stempel. Die Stempel der Dimensions- (nach der Größe des Papiers bestimmten) Gebühr werden so gestochen, daß

sie schwarz aufgedruckt werden können; die Stempel der nach dem Verhältnisse der Summe bestimmten Gebühr müssen so gestochen seyn, daß sie trocken aufgeschlagen werden können. Jeder Stempel soll deutlich die Bestimmung seines Preises enthalten, und zur Umschrift die Worte: Empire français, führen.

5. Die Stempel der Dimensions-Gebühr führen überdieß den Rahmen des Departements, in welchem sie gebraucht werden. Diese besondere Unterscheidung hat für die Stempel, welche für die Handelseffecten bestimmt sind, nicht Statt.

6. Das Stempelgepräge, das auf die von der Regie gelieferten Papiere gedruckt wird, soll oben an der linken Seite des (nicht aus einander gelegten) Bogens, halben Bogens und des für Handels-effecten bestimmten Papiers, angebracht werden.

7. Den Bürgern, welche anderes Papier als das, welches von der Regie geliefert wird, oder Pergament gebrauchen wollen, ist erlaubt, solches stempeln zu lassen, ehe sie es gebrauchen. Man soll sich hiezu der bestimmten Stempel bedienen; das Gepräge aber soll oben an der rechten Seite des Bogens aufgedruckt werden. Falls die Papiere oder das Pergament eine andere Größe haben, als das Papier der Regie, so muß für den Stempel, was die Dimensions-Gebühr betrifft, der Preis des größern Formates bezahlt werden.

8. Der Preis des von der Regie gelieferten Stempelpapiers, so wie desjenigen, welches die Bürger stempeln lassen, ist folgender Massen bestimmt:

1) Stempelgebühr nach dem Verhältnisse der Dimension des Papiers.

| | |
|---|----------------|
| Der Bogen Großregister | 1 Fr. 50 Cent. |
| Der Bogen Großpapier | 1 — 00 — |
| Der Bogen Mittelpapier | 0 — 75 — |
| Der Bogen Kleinpapier | 0 — 50 — |
| Der halbe Bogen dieses Kleinpapiers | 0 — 25 — |

Es soll keine Stempelgebühr mehr als Einen Fr. 50 Cent., noch weniger als 25 Cent. betragen, wieviel auch das Papier

größer als das Großregister oder kleiner als der halbe Bogen Kleinpapier seyn mag.

2) Stempelgebühr nach dem Verhältnisse der Summen.

Diese Gebühr ist 50 Cent. für 1000 Fr. einschließlich und ohne Bruch, wie hoch sich auch die Summen der Effecten belaufen mögen.

9. Es gibt für die nach der Größe des Papiers bestimmte Gebühr fünf Stempel. Der Stempel für die Handelseffecten und für andere, die im folgenden 14. Art. enthalten sind, sind eils an der Zahl: nemlich der 1ste von 50 Cent.; der 2te von 1 Fr.; der 3te von 2 Fr.; der 4te von 3 Fr.; der 5te von 4 Fr.; der 6te von 5 Fr.; der 7te von 6 Fr.; der 8te von 7 Fr.; der 9te von 8 Fr.; der 10te von 9 Fr.; der 11te von 10 Fr.

10. Die Papiere für die Effecten von 1000 Fr. und darunter werden mit dem Stempel von 50 Cent. gestempelt. Die Papiere für die Effecten von 1 bis 2000 Fr., von 3 bis 4000, von 5 bis 6000, von 7 bis 8000, von 9 bis 10,000, von 11 bis 12,000, von 13 bis 14,000, von 15 bis 16,000, von 17 bis 18,000, von 19 bis 20,000 Fr. einschließlich werden mit den darauf sich beziehenden Stempeln 1, 2, 3; 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 Fr. gestempelt; die Papiere dagegen für die Effecten von 2—3000, von 4—5000, von 6—7000, von 8—9000, von 10—11,000, von 12—13,000, von 14—15,000, von 16—17,000, von 18—19,000 Fr. einschließlich sollen zweyerley Stempel tragen, nemlich die Papiere für Effecten von 2—3000 Fr. den Stempel von 1 Fr. und den von 50 Cent.; die für Effecten von 4—5000 Fr. den Stempel von 2 Fr. und den von 50 Cent., und sofort von 1000 zu 1000 bis und einschließlich die Papiere für Effecten von 18—19,000 Fr., welche den Stempel von 9 Fr. und den von 50 Cent. führen sollen. Wenn der Fall eintritt, daß der Stempel von 50 Cent. als der zweyte gebraucht wird, so soll er auf die nemliche Seite wie der höhere und unmittelbar unter diesem aufgedruckt werden. Außer diesen Stempeln

soll an dem Ende derjenigen Seite des Papiers, welche dem Stempeln gegenüber steht, ein schwarzer Stempel aufgedruckt werden, der die Summe anzeigt, für welche das Effect gezogen werden kann.

II. Die Bürger, welche Effecten über 20,000 Fr. ausstellen wollen, sind gehalten, die Papiere, welche sie dazu bestimmen, dem Empfänger der Einregistrirungsgebühren zuzustellen, und sie für den Stempel visiren zu lassen, gegen Bezahlung der Gebühr von 50 Cent. für 1000 Fr. ohne Bruch, so wie es durch den 8. Art. dieses Gesetzes verordnet ist.

II. Tit. Von der Anwendung der Gebühren.
Art. 12. Der Gebühr des Dimensions-Stempels sind unterworfen alle Papiere, welche für öffentliche oder Privat-Acte oder Schriften gebraucht werden, nemlich: 1) die Acte der Notare und die davon ausgelieferten Auszüge, Abschriften und Expeditionen; die Acte der Huissier und die davon ausgelieferten Abschriften und Expeditionen; die Acte und die Verbal-Prozesse der Wächter und aller andern Angestellten oder Agenten, welche befugt sind, Verbal-Prozesse aufzusetzen, so wie die davon gemachten Expeditionen; die Acte und Urtheile der Friedensrichter, der Friedens- und Vergleichs-Büreaux, der gewöhnlichen Polizien, der Gerichtshöfe und der Schiedsrichter, so wie die Auszüge, Abschriften und Expeditionen, welche davon ausgefertigt werden; die besondern Acte der Friedensrichter und ihrer Greffiers, so wie die der andern Richter und der kais. Procuratoren bey den Tribunälen, und die, welche in den Kanzelleien oder von den Greffiers aufgenommen werden; deßgleichen die Abschriften, Auszüge und Expeditionen, welche davon ausgefertigt werden; die Acte der Advocaten oder Sachwalter bey den Gerichten, und die Abschriften oder Ausfertigungen, welche davon gemacht oder insinuiert werden; die Consultationen, Denkschriften, Bemerkungen und summarische Auszüge der Rechtsgelehrten und Bertheidiger, diejenigen Acte der constituirten Verwaltungs-Autoritäten, welche der Einregistrirung unterworfen sind, oder

welche den Bürgern ausgefertigt werden, so wie alle Expeditionen und Auszüge von den Acten, Beschlüssen und Berathschlagungen gedachter Autoritäten, welche den Bürgern ausgeliefert werden; die Petitionen und Denkschriften, selbst die, so in Briefform abgefaßt sind, welche den Ministern, allen constituirten Autoritäten, den Verwaltungen und öffentlichen Anstalten übergeben werden; die zwischen Privat-Personen unter Privat-Unterschrift geschlossenen Acte, so wie das Duplicat der Rechnungen von der Einnahme und Geschäftsführung der Privat-Personen, und überhaupt alle öffentliche und Privat-Acte und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, die einen Rechtstitel ausmachen sollen oder können, oder die als Obligationen, Entledigungen, Rechtfertigung oder Vertheidigung vorgebracht werden sollen oder können. 2) Die Register der gerichtlichen Autorität, in welchen die Acte, deren Originale der Einregistrierung unterworfen sind, eingetragen werden, so wie die Repertorien der Gerichtsschreiber; die Register der Präfecturen, Unter-Präfecturen und Mairien, die für Sachen, welche dieselben insbesondere angehen, und auf die allgemeine Verwaltung keine Beziehung haben, gehalten werden, so wie die Repertorien ihrer Secretäre; die Register der Notare, Huissiers und anderer öffentlichen und ministeriellen Beamten, so wie ihre Repertorien; die Register der Empfänger der Gebühren und der Einkünfte der Gemeinden und öffentlichen Anstalten; die Register der Pächter der Posten und Landkutschen; die Register der aus Actien-Inhabern bestehenden Compagnien und Gesellschaften; die Register der Privat-Erziehungshäuser und Anstalten; die Register der Geschäfts-Agenten, Directoren, Regisseur und Syndice der Gläubiger und Unternehmer von Arbeiten und Lieferungen; die Register der Banquier, Negocianten, Caperer, Kaufleute, Fabricanten, Commissionäre, Wechsel-Agenten, Makler, Arbeiter und Künstler; die Register der Gastwirthe, Vermiether von meublirten Wohnungen und Zimmern, in welche sie die Namen der Personen, denen sie Logis geben, eintragen, und überhaupt alle Bücher, Register und Originale von Briefen, welche

von der Art sind, daß sie bey Gerichte vorgebracht und als Beweisstücke gebraucht werden können, so wie die Auszüge, Abschriften und Expeditionen, welche von gedachten Büchern und Registern ausgefertigt werden.

13. Jeder Act, der im Auslande oder auf den Französischen Inseln und Colonien, wo der Stempel noch nicht eingeführt wäre, gemacht oder geschlossen worden ist, muß dem Stempel unterworfen werden, ehe man davon in Frankreich, sey es in einem öffentlichen Acte oder in einer Declaration oder vor einer Gerichts- oder Verwaltungs-Autorität Gebrauch machen kann.

14. Der Stempelgebühr nach dem Verhältnisse der Summen und des Werthes sind unterworfen die Billets à ordre oder au porteur, die Rescriptionen, Mandate, Zahlungsbefehle, Ordonnanzen, und alle andere negociirbare oder Handelseffecten, selbst die Wechselbriefe, welche als zweyte, dritte und als Duplicate gezogen werden, so wie die, welche in Frankreich ausgestellt und im Auslande zahlbar sind.

15. Die aus dem Auslande oder aus den Französischen Inseln und Colonien, wo der Stempel noch nicht eingeführt worden ist, kommenden Handelseffecten müssen, ehe sie in Frankreich negociirt, acceptirt oder bezahlt werden können, dem Stempel oder dem Visa für Stempel unterworfen, und die Gebühr soll nach der durch den 8. Art. dieses Gesetzes bestimmten Quotität bezahlt werden.

III. Tit. Von den Acten und Registern, welche der Formalität des Stempels nicht unterworfen sind. Art. 16. Von der Gebühr und der Formalität des Stempels sind ausgenommen: 1) die Acte der Regierung, des gesetzgebenden Corps und des Senats, die Originale aller Acte, Beschlüsse, Entscheidungen und Berathschlagungen der öffentlichen Verwaltung überhaupt, und aller öffentlichen Anstalten in allen Fällen, wo keiner dieser Acte der Einregistrierung auf dem Originale unterworfen ist, so wie die Auszüge, Abschriften und Expeditionen, welche von einer Verwaltung

oder von einem öffentlichen Beamten an eine andere öffentliche Verwaltung oder einen andern öffentlichen Beamten ausgefertigt oder ausgeliefert werden, falls dabey von dieser Bestimmung Meldung gethan wird; die Inscriptionen auf das große Buch der National-Schuld und die öffentlichen Effecten; alle von Personen, welche öffentliche Rechnungen zu führen haben, abgelegte Rechnungen; die Duplicate von allen Rechnungen, welche die Einnahme oder die Geschäftsführung der Privat-Personen betreffen, mit Ausnahme des Duplicats des Rechnungsschuldigen; die Quittungen für die Gehalte und Amtsgebühren der Beamten und Angestellten, die vom Staate salarirt werden; die Quittungen oder Empfangscheine, welche den Empfängern und Einnehmern der öffentlichen Gelder, oder welche von diesen den Steuerpflichtigen ausgestellt werden, so wie die Quittungen für die indirecten Steuern, welche auf den Acten ausgefertigt werden, und die für alle andere Steuern, welche auf besondern Blättern abgeliefert werden, im Falle sie nicht die Summe von 10 Fr. übersteigen; die Quittungen für die den Armen ertheilten Hülfsleistungen, und für die wegen Feuersbrünste, Überschwemmungen, Viehseuchen und anderer Unfälle zugestandenen Entschädigungen; alle andere Quittungen, selbst die, welche von Privat-Personen an andere ausgestellt werden, wenn die Schuldforderung nicht die Summe von 10 Fr. übersteigt, und wenn es nicht eine abschlägliche Zahlung oder die Final-Quittung einer stärkern Summe ist; die Anwerbungen, Enrolirungen, Urlaubscheine, Certificate, Abschiede, Pässe, die Quittungen für Sold und Lieferungen, die Tappen-, Unterhalts- und Einquartirungs-Billete und andere Actenstücke oder Schriften, welche die Kriegseute für den Land- oder Seedienst betreffen; die Certificate der Armuth; die für Appellationen der Gerichtshandel gelieferten Rollen; die Acte der allgemeinen Polizen und der öffentlichen Bestrafung, so wie diejenigen Acte der kais. Procuratoren bey den Tribunälen, welche der Einregistrirung nicht unterworfen sind, und die Abschriften der

Actenstücke von Criminal-Prozessen; welche unentgeltlich ausgeliefert werden müssen; 2) die Register aller öffentlichen Verwaltungen und der öffentlichen Anstalten, in welchen Acte eingetragen sind, die sich auf die allgemeine Ordnung und Verwaltung beziehen; die Register der Tribunale, der kais. Procuratoren, wo keine Originale von Acten, die der Formalität der Einregistrierung unterworfen sind, eingeschrieben werden; die Register der Einnehmer der öffentlichen Steuern und anderer öffentlichen Vorgesetzten.

IV. Tit. Von den respectiven Verbindlichkeiten der Notare, Huissiers, Greffiers, Secretäre der Verwaltungen, Schiedsrichter und Kunstverständigen, der verschiedenen öffentlichen Autoritäten, der Vorgesetzten der Regie und der Bürger; und von den gegen die Uebertreter bestimmten Strafen. Art. 17. Die Notare, Huissiers, Secretäre der Präfecturen, Unter-Präfecturen und Mairien und andere öffentliche Beamten und Officianten, die Schiedsrichter und die Advocaten oder Bertheidiger bey den Gerichten, können für die Acte, welche sie abfassen, und für die Abschriften und Expeditionen derselben kein anderes Papier gebrauchen als solches, welches mit dem Stempel des Departements, in welchem sie ihre Functionen ausüben, bezeichnet ist.

18. Die Freyheit, welche durch den 7. Art. dieses Gesetzes den Bürgern gestattet ist, sich eines andern als des von der Regie gelieferten Papiers zu bedienen, unter der Bedingung, daß sie dasselbe, ehe sie Gebrauch davon machen, stempeln lassen, ist den Notaren, Huissiers, Greffiers, Schiedsrichtern, Advocaten und Bertheidigern und allen andern Officianten oder öffentlichen Beamten untersagt; denn diese sind verbunden, das von der Regie verkaufte Stempelpapier zu gebrauchen. Die öffentlichen Verwaltungen allein sollen diese Freyheit behalten. Die Notare und andere öffentliche Beamten können jedoch außerordentlicher Weise Pergament stempeln lassen, wenn sie in dem Falle sind, solches zu gebrauchen.

19. Die Notare, Greffiers, Schiedsrichter und Secretäre der Verwaltungen können die Expeditionen, die sie von den in Original zurückbehaltenen und von den hinterlegten oder beigefügten Acten ausliefern, kein Stempelpapier von kleinerem Format als das sogenannte Mittelpapier gebrauchen, dessen Preis auf 75 Cent. für den Bogen durch den 8. Art. dieses Gesetzes festgesetzt ist. Dieser Preis soll auch der Preis für die Stempelung des Pergamentes seyn, das man für Expeditionen gebrauchen will, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, vorausgesetzt, daß es kleiner sey als gedachtes Papier. Die Huissiers und andere öffentliche oder ministerielle Beamten können gleichfalls kein Stempelpapier, das kleiner wäre als das Mittelpapier, für die Ausfertigungen der Verbal-Prozesse der Meubel-Verkäufe gebrauchen.

20. Die zu den Ausfertigungen gebrauchten Papiere dürfen, einen Bogen in den andern gerechnet, nicht mehr enthalten als 25 Zeilen auf jeder Seite Mittelpapier, 20 Zeilen auf jeder Seite Großpapier, und 35 Zeilen auf jeder Seite Großregisterpapier.

21. Das Gepräge des Stempels darf nicht mit Schrift bedeckt noch verändert werden. Das Stempelpapier, das zu irgend einem Acte gebraucht worden, darf nicht für einen andern Act dienen, wenn gleich der erste unvollendet geblieben ist.

23. Es dürfen nicht zwei Acte nach einander auf dem nehmlichen Bogen Stempelpapier gemacht noch ausgefertigt werden, ungeachtet aller dieser Verfügung zuwiderlaufenden Gebräuche und Verordnungen. Hievon sind ausgenommen die Genehmhaltungen der Acte, die in Abwesenheit der Parteyen geschlossen worden, die Quittungen für Kaufpreise und die für die Zurückbezahlung der Renten oder Obligationen, die Inventare, Verbal-Prozesse und andere Acte, die nicht am nehmlichen Tage und in der nehmlichen Vacation geendigt werden können, die Verbal-Prozesse über Besichtigung und Aufhebung der Siegel, die man dem Verbal-Prozesse

über die Anlegung der Siegel beysügen kann, und die Insnuationen der Huiffiers, welche gleichfalls den Urtheilen und andern Actenstücken, von welchen Abschrift ertheilt wird, beysgefügt werden können.

Es dürfen auch mehrere Quittungen für abschlägliche Zahlung einer und derselben Schuld oder eines einzigen Pacht- oder Miethtermines auf dem nehmlichen Blatte gestempeltem Papiers ausgestellt werden. Alle andere Quittungen dagegen, wenn mehrere auf dem nehmlichen Bogen gestempeltem Papiers gegeben werden, sollen nicht mehr gelten, als wenn sie auf ungestempeltem Papiere geschrieben wären.

24. Die Notare, Huiffiers, Greffiers, Schiedsrichter und Kunstverständige dürfen keine Berrichtung vornehmen, die Richter sollen kein Urtheil erlassen, und die Verwaltungen keinen Schluß nehmen über einen Act, Handelsregister oder ein Handelseffect, wenn solche nicht auf ein mit dem vorgeschriebenen Stempel bezeichnetes oder für den Stempel visirtes Papier geschrieben sind. Auch darf kein Richter oder öffentlicher Beamter ein dem Stempel unterworfenenes Register numeriren und paraphiren, wenn die Blätter desselben nicht gestempelt sind.

25. Gleichfalls ist jedem Empfänger der Einregistrirungsgebühren verbotben: 1) irgend einen Act, der nicht auf ein mit dem vorgeschriebenen Stempel bezeichnetes Papier geschrieben oder für den Stempel visirt ist, einzuregistriren; 2) Protests von negociirbaren Effecten zur Formalität der Einregistrirung zuzulassen, wenn ihm diese Effecten nicht in gehöriger Form vorgezeigt worden sind; 3) den Bürgern, welche ihre Register auf gestempeltem Papier zu halten verbunden sind, Patente zu ertheilen, wenn ihnen nicht gleichfalls diese Register in gehöriger Form vorgezeigt worden sind; weßwegen diese Bürger verbunden sind, Beweis davon zu liefern.

26. Es ist durch gegenwärtiges Gesetz eine Geldbuße erkannt: 1) von 15 Fr. gegen diejenigen Privat-Personen, welche den Verfügungen des obigen 21. Art. zuwider handeln;

2) von 25 Fr. gegen diejenigen öffentlichen Beamten und Officianten, welche dem 20. und 21. Art. zuwider handeln; 3) von 30 Fr. für jeden mit Privat-Unterschrift versehenen Act oder Schrift, welche auf ungestempelttem Papier geschrieben, oder nicht der Vorschrift des 22. und 23. Art. gemäß sind; 4) von 50 Fr. gegen die im 19. Art. erwähnten öffentlichen Beamten oder Officianten, wenn sie dem gedachten Artikel zuwider handeln, und gegen die Vorgesetzten der Registrirung, wenn sie den 25. Art. nicht beobachten; 5) von 100 Fr. gegen die öffentlichen Beamten oder Officianten so oft sie einen öffentlichen Act oder eine Expedition auf ungestempelttem Papier ausfertigen, oder dem 17., 18., 22., 23. und 24. Art. zuwider handeln; 6) vom Zwanzigstel der in einem negociirbaren Effecte angegebenen Summe, wenn dasselbe auf ungestempelttem Papier geschrieben, oder wenn der Stempel, womit es bezeichnet ist, niedriger ist, als der, welcher laut des Gesetzes hätte gebraucht werden sollen; eben so in Fällen, wo dem 22. und 23. Art. zuwider gehandelt wird. Die Geldbuße soll in den nehmlichen Fällen 30 Fr. betragen, wenn die Effecten weniger als 600 Fr. ausmachen. Die Uebertreter haben in obigen Fällen noch überdieß die Stempelgebühr zu bezahlen.

27. Niemand darf anders als kraft einer von der Regie erhaltenen Commission gestempeltes Papier verkaufen oder austheilen, bey Strafe einer Geldbuße von 100 Fr. für das erste Mahl, und von 300 Fr. im Wiederbetretungsfalle.

29. Die Stempelgebühr für die Quittungen, welche der Regierung zugestellt oder in ihrem Nahmen gegeben werden, fällt den Privat-Personen zur Last, welche solche Quittungen geben oder empfangen. Eben so verhält es sich bey andern Acten, welche zwischen der Regierung und den Bürgern Statt haben.

30. Die Privat-Schriften, welche zwar nicht nahmentlich in den Ausnahmen begriffen, aber doch ohne Uebertretung der Stempelgesetze auf ungestempelttem Papier aufgesetzt wor-

den sind, müssen dem außerordentlichen Stempel oder dem Visa für Stempel unterworfen werden, wenn man sie vor Gericht geltend machen will, bey Strafe einer Geldbuße von 30 Fr., außer den Stempelgebühren.

31. Die Vorgesetzten der Regie sind befugt, die Acte, Register oder Effecten, welche nicht dem Stempelgesetze gemäß sind, wenn man ihnen dieselben vorlegt, zurück zu behalten, um sie den Verbal-Prozessen beizulegen, die sie darüber aufsetzen, es sey denn, daß die Uebertreter sich dazu verstehen, gedachte Verbal-Prozesse zu unterschreiben, oder die verwirkte Geldbuße und die Stempelgebühr auf der Stelle zu bezahlen.

32. Wenn die Uebertreter sich weigern, den Verfügungen des vorstehenden Artikels Genüge zu leisten, so sollen die Vorgesetzten der Regie ihnen innerhalb drey Tagen die Verbal-Prozesse, welche sie darüber aufgesetzt haben, insinuiren lassen, und solche zugleich vor das Civil-Gericht des Bezirks laden; die Instruction des Prozesses soll alsdann auf bloße gegenseitig insinuirte Denkschriften geschehen; gegen die definitiven Urtheile, welche darüber gesprochen werden, hat keine Appellation Statt.

2) Auszug aus dem Gesetze vom 22. Frim. 7. J. über die Einregistrierung. I. Tit. Von den Gebühren der Einregistrierung und von den Fällen, worin dieselbe Statt findet. Art. 7. . . . Diejenigen Urkunden des Civil-Standes, welche der Einregistrierung unterworfen sind, sollen nur auf den Expeditionen einregistriert werden. Die Urtheilssprüche der gewöhnlichen Polizey-, der Correctionel- und der Criminal-Gerichte sollen gleichfalls nur auf den Expeditionen, wenn eine Civil-Partey da ist, und nur für diejenigen Expeditionen, welche von dieser Partey oder von andern interessirten Personen verlangt werden, einregistriert werden.

III. Tit. Von den für die Einregistrierung der Urkunden und Erklärungen bestimmten Fristen. Art. 20. Die Friste, innerhalb deren die öffentlichen Urkunden einregistriert werden müssen, sind von vier Tagen für die

Acte der Huiffiers und anderer, welche befugt sind, Exploits und Verbal-Prozesse zu machen; von zehn Tagen für die Acte der Notare, die in der Gemeinde wohnen, in welcher das Einregistrirungs-Büreau sich befindet; von fünfzehn Tagen für die Acte derjenigen Notare, die nicht daselbst wohnen; von zwanzig Tagen für die gerichtlichen Acte, deren Originale der Einregistrirung unterworfen sind, und für diejenigen, von denen keine Originale auf der Kanzellen zurückbleiben, oder welche in der Form von Brevet ausgefertigt werden; von zwanzig Tagen ebenfalls für die Acte der Maire, Unter-Präfecten und Präfecten, welche der Formalität der Einregistrirung unterworfen sind.

25. In den durch die obigen Artikel für die Einregistrirung der Urkunden und Declarationen festgesetzten Terminen soll der Tag des Datums des Actes nicht gezählt werden. Wenn der letzte Tag des Termines ein Sonntag oder ein National-Festtag ist, so sollen diese gleichfalls nicht gezählt werden.

30. Die öffentlichen Beamten, welche laut der obigen Verfügungen für die Parteyen die Einregistrirungsgebühren vorgeschossen haben, können von dem Friedensrichter ihres Bezirks ein Executorium zur Wiedererlangung ihres Vorschusses sich geben lassen. Die Opposition, welche gegen dieses Executorium eingelegt werden könnte, so wie alle darüber etwa entstehende Streitigkeiten sollen nach den Verfügungen, welche im 65. Art. dieses Gesetzes enthalten sind, abgeurtheilt werden.

35. Die Greffiers, welche versäumt haben, die Acte, welche sie zur Einregistrirung vorlegen müssen, in der festgesetzten Zeit dieser Formalität zu unterwerfen, sollen persönlich als Geldstrafe und für jede Uebertretung eine dem Betrage der Gebühr gleichkommende Taxe bezahlen. Zugleich sollen sie die Gebühr entrichten, mit dem Vorbehalte, daß sie, doch nur wegen dieser Gebühr, ihren Recurs gegen die Parteyen nehmen können.

36. Die Verfügungen des obigen Artikels sind gleichfalls auf die Secretäre der Mairien, Unter-Präfecturen und Prä-

fecturen anwendbar in Ansehung eines jeden Actes, dessen Einregistrierung ihnen befohlen ist, wenn sie denselben nicht in der gehbrigen Zeit dieser Formalität unterworfen haben.

37. Doch wird in den Verfügungen der beyden obigen Artikel eine Ausnahme gemacht in Betreff der Audienz-Urtheile, welche auf den Originalen einregistriert werden müssen, und der Versteigerungsacte, welche in der öffentlichen Sitzung der Verwaltungen geschlossen werden, wenn die Parteyen nicht in der für die Einregistrierung bestimmten Zeitfrist den Betrag der durch das Gesetz bestimmten Gebühren in die Hände der Greffiers und der Secretäre niedergelegt haben. In diesem Falle soll die Erhebung dieser Gebühren gegen die Parteyen durch die Einnehmer gerichtlich betrieben werden, und die Parteyen sollen überdieß eine Gebühr darüber als Strafe bezahlen. Zu diesem Ende sollen die Greffiers und die Secretäre den Einnehmern der Einregistrierungsgebühren in den zehn Tagen, welche auf den Ablauf der gedachten Zeitfrist folgen, certificirte Auszüge von den Urtheilen und Acten, wofür ihnen die Gebühren von den Parteyen nicht sind behändigt worden, einliefern, und zwar unter Strafe einer Geldbuße von 10 Fr. für jede Versäumniß von zehn Tagen, und für jeden Act oder Urtheilspruch; überdieß sollen sie persönlich zur Bezahlung der doppelten Gebühren durch gerichtlichen Zwang genöthiget werden.

VII. Tit. Von den fernern Verbindlichkeiten der öffentlichen Beamten, der Einnehmer und der Parteyen. Art. 41. Die Notare, Huissiers, Greffiers und die Secretäre der Mairien, Unter-Präfecturen und Präfecturen können keinen Act, welcher der Einregistrierung auf dem Originale unterworfen ist, in der Form eines Brevet, einer Copie oder Expedition abliefern, noch zu Folge desselben irgend einen andern Act aufsetzen, wenn er nicht einregistriert worden ist, gesetzt auch, daß die für die Einregistrierung bestimmte Zeitfrist noch nicht ganz verlossen wäre, unter Strafe einer Geldbuße von 50 Fr. nebst der Bezahlung der Gebühr. Hievon

sind ausgenommen die Exploits und andere Acte dieser Art, welche den Parteyen oder welche durch Anschlagzettel und Proclamationen significirt werden, so wie die negociirbaren Effecten, welche im 69. Art. S. 2. N^o. 6. dieses Gesetzes begriffen sind.

Was die Urtheile betrifft, welche der Einregistriung nur auf den Expeditionen unterworfen sind, so ist den Greffiers unter den nehmlichen Strafen verbothen, irgend eine, selbst nicht als bloße Note oder Auszug, den Parteyen oder andern interessirten Personen auszuliefern, ehe sie dieselbe haben einregistriren lassen.

42. Kein Notar, Huissier, Greffier, Secretäre oder anderer öffentliche Beamte darf kraft eines unter bloßen Privats Unterschrift oder im Auslande geschlossenen Actes irgend einen andern Act verfertigen, noch jenen seinen Originalen beylegen, noch ihn in Aufbewahrung nehmen, noch einen Auszug, eine Abschrift oder Expedition davon ausliefern, wenn er nicht vorläufig einregistriert worden ist, unter Strafe von 50 Fr. und persönlicher Verantwortlichkeit für die Bezahlung der Gebühr, mit Vorbehalt der im vorigen Artikel erwähnten Ausnahme.

44. Es soll in allen Expeditionen der öffentlichen, sowohl Civil- als gerichtlichen Acte, welche auf den Originalen einregistriert werden müssen, Meldung von der Quittirung der Gebühren geschehen und zwar durch eine wörtliche und vollständige Abschrift dieser Quittung. Gleiche Meldung muß geschehen auf den Originalen der öffentlichen, sowohl Civil- als gerichtlichen oder außergerichtlichen Acte, welche kraft eines unter Privat-Unterschrift oder im Auslande geschlossenen Actes verfertiget werden, und welche durch dieses Gesetz der Einregistriung unterworfen sind. Jede Uebertretung soll mit einer Geldbuße von 10 Fr. bestraft werden.

47. Die Richter und Schiedsrichter dürfen kein Urtheil erlassen, und die Maire, Unter-Präfecten und Präfecten dürfen keinen Beschluß fassen zu Gunsten von Privat-Personen, wenn die Acte, auf welche jener Urtheilspruch oder Beschluß

sich beziehen, nicht einregistriert sind, unter Strafe der persönlichen Verantwortlichkeit für die Gebühren.

48. So oft in Folge eines einregistrierten Actes eine Verurtheilung ergeht, oder ein Beschluß erlassen wird, so soll in dem Urtheile oder schiedsrichterlichen Ausspruche oder Beschlusse Meldung von den Einregistrierungen geschehen, und es soll darin der Betrag der bezahlten Gebühr, das Datum der Bezahlung und das Bureau, wo sie geleistet worden ist, angezeigt werden; im Falle der Unterlassung soll der Empfänger die Gebühr einfordern, wenn der Act nicht auf seinem Bureau einregistriert worden ist; mit Vorbehalt der Wiedererstattung in der bestimmten Zeitfrist, wenn nachher erwiesen wird, daß der Act, zu Folge dessen das Urtheil erlassen oder der Beschluß genommen worden ist, einregistriert war.

49. Die Notare, Huissiers, Greffiers und die Secretäre der Mairien, Unter-Präfecturen und Präfecturen sollen Repertorien halten, welche columnenweise eingetheilt sind, und in welche sie Tag für Tag, ohne Zwischenraum noch Zwischenlinie, und nach der Ordnung der Nummern einschreiben sollen, nemlich 1) die Notare, alle Acte und Verträge, welche sie aufnehmen, selbst die, welche in der Form von Brevet verfaßt sind, unter Strafe von 10 Fr. für jede Unterlassung; 2) die Huissiers, alle Acte und Exploits ihres Dienstes, unter Strafe von 5 Fr. für jede Unterlassung; 3) die Greffiers, alle Acte und Bescheide, welche dem gegenwärtigen Gesetze zu Folge auf den Originalen einregistriert werden müssen, unter Strafe von 10 Fr. für jede Unterlassung; 4) und die Secretäre, alle Acte der Verwaltungen, welche gleichfalls auf den Originalen einregistriert werden müssen, unter Strafe von 10 Fr. für jede Unterlassung. *)

50. Jeder Artikel des gedachten Repertoriums soll enthalten: 1) sein Numero; 2) das Datum des Actes; 3) den Charakter desselben; 4) den Namen und Vornamen der Parteien und ihren Wohnort; 5) die Anzeige der Güter,

*) Siehe Seite 60 I. Theil.

ihre Lage und ihren Preis, wenn es Acte betrifft, welche das Eigenthum, den Nießbrauch oder die Benutzung von liegenden Gründen zum Gegenstande haben; 6) die Meldung von der geschehenen Einregistrierung.

51. Die Notare, Huiffiers, Greffiers und die Secretäre der Präfecturen, Unter-Präfecturen und Mairien sollen alle drey Monate ihre Repertorien den Empfängern der Einregistrierungsgebühren in dem Bezirke ihres Wohnortes zustellen, welche dieselben visiren, und in ihrem Visa die Anzahl der eingeschriebenen Acte bemerken sollen. Diese Vorzeigung soll jedes Jahr in den ersten zehn Tagen eines jeden der Monate Januar, April, Julius und October geschehen, unter Strafe von 10 Fr. für jede Verzögerung von zehn Tagen.

52. Außer der im vorhergehenden Artikel verordneten Vorzeigung sollen die Notare, Huiffiers, Greffiers und Secretäre den Vorgesetzten der Einregistrierungs-Regie, welche sich bey ihnen einfunden, um ihre Register zu verificiren, dieselben auf jede geschehene Aufforderung vorlegen, unter Strafe von 50 Fr. im Falle der Weigerung. Der Vorgesetzte soll in diesem Falle den Beystand des Maire oder des Adjuncten von der Gemeinde des Ortes requiriren, um in seiner Gegenwart einen Verbal-Prozeß über die geschehene Weigerung aufzusetzen.

53. Die Repertorien müssen nummerirt und paraphirt seyn, und zwar die der Notare, der Huiffiers und Greffiers der Friedensgerichte durch den Friedensrichter ihres Bezirkes, die der Greffiers der Tribunale durch den Präsidenten dieser Gerichte, und die der Secretäre der Verwaltungen durch den Präsidenten derselben oder durch den Verwalter. *)

54. Diejenigen, welche die Register des Civil-Standes, so wie die, welche die Contributions-Rollen, und alle die, welche die Archive und das Depot von öffentlichen Acten in

*) Die Ordnungsnummer kann mit Ziffern geschrieben, das Datum der Urkunden muß aber in Buchstaben ausgedruckt werden. Die Einregistrierung darf nicht auszugsweise, sondern muß wörtlich darin eingetragen werden. (Instruction vom 5. May 1807.)

Verwahrung haben, sind verbunden, solche, ohne sie von der Stelle zu bringen, auf jede Aufforderung der Borgesezten der Einregistrierungs-Regie vorzuzeigen, damit dieselben diejenigen Anzeigen, Auszüge oder Abschriften daraus nehmen können, welche sie für das Interesse des Staats für nöthig halten, unter Strafe von 50 Fr. für jede Weigerung, welche durch den Verbal-Prozeß eines Borgesezten, der sich so, wie im 52. Art. vorgeschrieben ist, zu den weigernden Inhabern und Verwahrern der Acte soll begleiten lassen, constatirt ist. Diese Verfügungen erstrecken sich auch auf die Notare, Huissiers, Greffiers und Secretäre der Präfecturen, Unter-Präfecturen und Mairien in Rücksicht derjenigen Acte, welche sie in Verwahrung haben. Sind ausgenommen die Testamente und andere bey Lebzeiten der Testirer verfaßte Schenkungsacte auf den Todesfall.

Die oben erwähnten Vorzeigungen können nur an den Ruhetagen verlangt werden, und an jedem andern Tage dürfen die Borgesezten in den Depots, wo sie ihre Nachsuchungen anstellen, nicht länger als vier Stunden Sitzung halten.

VIII. Tit. Von den entrichteten Gebühren und Verjährungen. Art. 60. Jede Einregistrierungsgebühr, welche regelmäßig nach der Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes erhoben worden ist, kann, was auch weiter erfolgen mag, nicht mehr zurück gegeben werden, ausgenommen in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen.

61. Die Verjährung in Ansehung der Forderung der Gebühren findet Statt: 1) nach zwey Jahren vom Tage der Einregistrierung an, wenn von einer auf eine besondere Verfügung in einem Acte sich beziehenden nicht erhobenen Gebühr, oder von Ergänzung einer nicht vollständig erhobenen Gebühr, oder von einer falschen Berechnung in einer Erklärung, welche durch Kunstverständige berichtet werden sollte, die Rede ist; eben so soll nach der nehmlichen Zeitfrist kein Begehren wegen Wiedererstattung erhobener Gebühren von den Parteyen angenommen werden; 2) nach drey Jahren, gleichfalls vom Tage

der Einregistrierung an, wenn von Gütern die Rede ist, welche in einer nach einem Todesfalle gethanen Erklärung ausgelassen worden sind; 3) nach fünf Jahren vom Tage des Absterbens an in Ansehung der nicht declarirten Erbschaften.

IX. Tit. Von den gerichtlichen Verfolgungen und Instanzen. Art. 63. Die Aufhebung der Schwierigkeiten, die sich in Betreff der Erhebung der Einregistrierungsgebühren vor Einleitung der gerichtlichen Klagen erheben mögen, gehört der Regie zu.

64. Der erste Act der gerichtlichen Verfolgung, um zur Erhebung der Einregistrierungsgebühren und zur Bezahlung der durch dieses Gesetz erkannten Strafen und Geldbußen zu gelangen, soll ein Zwangsbefehl (*contrainte*) seyn; dieser soll von dem Empfänger oder Vorgesetzten der Regie erlassen, und von dem Friedensrichter des Bezirkes, in welchem das Bureau gelegen ist, visirt und executorisch erklärt, auch soll er gehörig insinuirt werden. Die Vollziehung dieses Zwangsbefehls kann nur durch eine mit Gründen belegte Opposition des Schuldners, mit welcher eine Vorladung auf einen bestimmten Tag vor das Civil-Tribunal des Bezirkes verbunden ist, unterbrochen werden. In diesem Falle ist der Opponent gehalten, Domicil in der Gemeinde, in welcher das Tribunal seinen Sitz hat, zu wählen.

65. Die Einleitung und Instruction der Klagen sollen vor den Civil-Tribunälen geschehen, und es ist allen andern constituirten oder administrativen Autoritäten verbothen, darüber zu erkennen und zu entscheiden. Die Instruction geschieht durch bloße gegenseitig insinuirte Denkschriften; die unterliegende Partey hat keine andere Kosten zu tragen als die, welche durch Stempelpapier, Insinuationen und die Gebühren für die Einregistrierung der Urtheile verursacht werden. Die Tribunale sollen den Parteyen oder den Vorgesetzten der Regie, welche die Prozesse führen, die Zeitfrist bewilligen, welche dieselben verlangen, um ihre Vertheidigung vorzubringen; doch kann diese nicht mehr als Einen Monat betragen. Die

Urtheile sollen spätestens innerhalb dreier Monate, von der Einleitung der Instanzen an gerechnet, erfolgen; sie gelten ohne Appellation, und können nur auf dem Wege der Cassation angegriffen werden.

X. Tit. Von der Bestimmung der Gebühren. Bestimmte Gebühren.

Art. 68. §. 1. Acte, die einer bestimmten Gebühr von Einem Franc unterworfen sind.

9) Die Annehmungen an Kindes Statt; 10) die bloßen und einfachen Zeugnisse; 11) die Gutachten der Anverwandten, diejenigen ausgenommen, welche durch Vormünder und Curatoren ernannt werden; 17) die bloßen einfachen Certificate, die Lebensscheine für jede Person insbesondere und die Residenzscheine; 18) die Collationirungen von Acten und Schriften, oder von Auszügen aus denselben, von welchem öffentlichen Beamten sie auch vorgenommen werden mögen; 30) die Exploits, Insinuationen und alle andere außergerichtliche Acte, welche auf die Erhebung der directen oder indirecten Abgaben und aller andern der Nation schuldigen Summen, sogar der Local-Contributions Beziehung haben, doch nur in dem Falle, wenn die Hauptsumme über 25 Fr. beträgt; 35) die Verbal-Prozesse und Berichte von Beamten, Aufsehern, Commissären, Personen, denen ein sequestriertes Gut anvertraut worden, von Kunstverständigen, Feldmessern, Forst- und Feldbeamten; 48) die Acte und Urtheilssprüche der gewöhnlichen Polizien und Correctionnel- und peinlichen Gerichte, es sey nun zwischen Parteyen, oder auf Betreiben der öffentlichen Beamten mit einer Civil-Partey, im Falle zu keiner Geldsumme verurtheilt würde, oder die Summe so gering wäre, daß für dieselbe keine Gebühr von 1 Fr. bezahlt werden müßte; 49) die Urtheilssprüche wegen directer oder indirecter Abgaben, oder anderer der Nation schuldigen Summen; oder wegen Local-Abgaben, wie hoch sich auch die Verurtheilung belaufen, oder von welchem Gerichtshofe oder von welcher Gewalt das Urtheil erlassen werden möge; 50) die

Verbal-Prozesse wegen Verbrechen gegen allgemeine Polizey- oder Auflagenverordnungen.

§. 3. Acte, die einer bestimmten Gebühr von drey Francs unterworfen sind.

3) Die Eidesleistung der Grefriers und Huiffiers der Friedensrichter, der Douanen-Wächter, der Forst- und Feldhüter, wenn sie ihre Amtsverrichtungen antreten. *)

§. 6. Acte, die einer bestimmten Gebühr von fünfzehn Francs unterworfen sind.

1) Die Ehescheidungsacte; 3) der erste Act des Recurses an das Cassations-Gericht, es sey nun durch eine Cassations-Schrift, Memoire, oder Erklärung, in Civil-, Polizey- und Correctionnel-Sachen; 4) die Eidesleistungen der Notare, Secretäre und Huiffiers der Civil-, Criminal-, Correctionnel- und Handelsgerichte und aller von dem Staate besoldeten Beamten, wenn sie ihre Amtsverrichtungen antreten, diejenigen ausgenommen, die im obigen 3. §. N^o. 3 verzeichnet sind.

XI. Tit. Von den Acten, welche auf künftige Zahlung (*en debet*) oder unentgeltlich müssen einregistriert werden, und von denjenigen, welche dieser Formalität nicht unterworfen sind.

Art. 70. §. 1. Auf *debet* sind einzuregistriren:

1) Die Acte und Verbal-Prozesse der Friedensrichter wegen Polizeysachen; 2) diejenigen, welche auf das Verlangen der kaiserl. Procuratoren bey den Tribunälen gefertigt werden; 3) die der Polizey-Commissäre; 4) die Acte und Verbal-Prozesse der von der öffentlichen Autorität zur Verhinderung der Feld- und Forstfrevel eingesetzten Wächter; 5) diejenigen Acte und Urtheilssprüche, welche auf die gedachten Acte und Verbal-Prozesse erfolgen.

*) Die Acte der Eidesleistungen müssen innerhalb 20 Tage ihres Datum auf den Originalen unter den im 25. und 27. Art. dieses Gesetzes bestimmten Strafen einregistriert werden. (14. Art. des Ges. vom 27. Vent. 9. J.)

Die Erhebung der Einregistrierungsgebühren für diese Acte, Verbal-Prozesse und Urtheilsprüche soll gegen die verurtheilten Parteyen nach den Auszügen aus den Urtheilen, welche den Beamten der Regie von den Gerichtsschreibern mitgetheilt werden müssen, betrieben werden.

§. 2. Unentgeltlich sind einzuregistrieren:

1) Jeder Kauf und Tausch, den der Staat schließt, die Gütertheilung zwischen demselben und den Privat-Personen, und alle andere Acte, welche hiebei aufgesetzt werden; 2) die gerichtlichen Exploits, Befehle, Insinuationen, Aufforderungen, Executionen, Aufgreifungen, Aufgreifungsbefehle und andere sowohl zur Klage als zur Bertheidigung gehörigen Acte, welche die Eintreibung der directen und indirecten Abgaben, und anderer Summen, welche der Staat, unter welchem Titel und für welchen Zweck es auch seyn mag, zu fordern hat, oder selbst die Eintreibung der Local-Abgaben zum Gegenstande haben, sobald der Betrag dieser Abgaben nur 25 Fr. und darunter ist, oder wenn von andern Gebühren und Forderungen, deren Total nicht die Summe von 25 Fr. übersteigt, die Rede ist; 3) die Acte der Huissiers und Gendarmen in den Fällen, welche im N^o. 9 des folgenden §. angezeigt sind.

§. 3. Der Formalität der Einregistrierung sind nicht unterworfen:

1) Die Acte der Regierung, des gesetzgebenden Corps und Senats; 2) die öffentlichen Verwaltungsacte, welche in den vorigen Artikeln nicht begriffen sind; 3) die Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld, ihre Uebertragungen, die Quittungen für die Interessen, welche davon bezahlt werden, und alle Effecten der Staatsschuld, welche definitiv eingeschrieben sind, oder eingeschrieben werden sollen; 4) die Rescriptionen, Mandate und Zahlungs-Ordonnanzen, welche auf die National-Casse ausgestellt werden, so wie ihre Endossirungen und Quittungen; 5) die Quittungen für die Abgaben, Gebühren, Schuldforderungen und Einkünfte, welche dem Staate entrichtet werden, so wie die Quittungen für Local-

Abgaben, und die, welche von dem Staate besoldet werden, für den Empfang ihrer Gehalte und Amtsgebühren ausgestellt werden; 6) die Ordonnanzen, welche Befreyung von Abgaben, oder Verminderung, Nachlaß oder Milderung derselben betreffen, so wie die Quittungen, welche sich darauf beziehen, die Auflagenrollen und die Auszüge aus denselben; 7) die den Einsammlern und Empfängern der öffentlichen Gelder und der Local-Abgaben ausgestellten Recepisse und die Rechnungen über öffentliche Einnahmen und Verwaltungen; 8) die Geburts-, Begräbniß- und Heirathsacte, welche von den Beamten des Civil-Standes aufgenommen werden, und die davon gelieferten Auszüge; 9) alle Acte und Verbal-Prozesse (ausgenommen die der Huissiers und Gendarmen, welche nach dem N^o. 3 des obigen §. einregistriert werden müssen) und Urtheile, welche sich auf die allgemeine Polizen und Sicherheit und auf die öffentliche Verfolgung der Verbrechen beziehen; 10) die Cedula, wodurch Personen vor das Vergleichs-Büreau geladen werden, mit Vorbehalt der Significations-Gebühr; 11) die Legalisirung der Unterschriften öffentlicher Beamten; 12) die eidliche Bekräftigung der Verbal-Prozesse, welche von den Angestellten, den Wächtern und Agenten, die der Staat besoldet, in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen aufgesetzt werden; 13) die Engagierungen zu Kriegsdiensten, Enrolirungen, Abschiede, Certificate, Urlaubsscheine, Pässe, die Quittungen über Sold und Lieferungen, die Tappens-, Verpflegungs- und Einquartirungs-Billete, welche den Kriegsdienst zu Land und zur See betreffen, und alle andere Acte, welche die Militair-Verwaltung angehen, und in den vorigen Artikeln nicht begriffen sind. Auch sind von der Formalität der Einregistrirung ausgenommen die Schiffsbemannungsrollen und die Anwerbungen von Matrosen und Seelenten, welche für die Handelsschiffe und Capen bestimmt sind; 14) die von der öffentlichen Verwaltung ausgestellten Pässe; 15) die von einem Plaze auf den andern ausgestellten Wechselbriefe; die Wechsel, welche vom Auslande oder von den Französischen Colonien kommen; die Endossirungen und Quittirungen dieser

Effecten; die Endossirungen und Quittirungen der billets à ordre und andere negociirbare Effecten; 16) die Acte, welche auf dem alten Gebieth Frankreichs vor der Einführung der Einregistriung in authentischer Form geschlossen worden, so wie die, welche gleichfalls in authentischer Form oder unter Privat-Unterschrift in den vereinigten Ländern geschlossen worden sind, und welche daselbst nach den Gesetzen dieser Länder ein gesetzliches Datum erhalten haben, so wie die Veränderungen des Eigenthums, welche durch Sterbfälle vor der Vereinigung dieser Länder veranlaßt worden sind.

(Die aus dem Gesetze über die Einregistriung angeführten Verfügungen sind durch das Gesetz vom 27. Vent. 9. J. bestätigt worden.)

3) National-Domänen. A) Verwaltung derselben. Unter National-Domänen im eigentlichen Sinne begreift man alles Grundeigenthum und alle dingliche oder vermischte Rechte, welche der Nation zustehen, sie möge nun im Besitze oder Genuße derselben seyn, oder das Recht haben, in denselben wieder eingesetzt zu werden. (Ges. vom 1. Dec. 1790 Art. 1.)

Die Landstraßen, die Straßen und öffentlichen Plätze in den Städten, die schiffbaren Flüsse und Ströme, die Ufer, der Meeresstrand, die Häfen, Rheden u. c., überhaupt alle diejenigen Theile des National-Gebietes, welche ihrer Natur nach kein Privat-Eigenthum seyn können, werden als Theile der National-Domänen betrachtet. (Ebend. Art. 2.)

Alle beweglichen und unbeweglichen Güter und Effecten, welche herrenlos geworden sind, so wie das Eigenthum derjenigen, welche ohne gesetzmäßige Erben sterben, oder deren Erbschaft verlassen worden wäre, gehören der Nation. (Ebend. Art. 3 und Gesetzb. Napol. Art. 538—542.)

Die Municipal-Verwaltungen sind verbunden, jede in ihrem Gebieth über die Verwaltung der National-Güter Aufsicht zu führen.

Wenn bewegliche Effecten, Vieh oder Lebensmittel entwendet, oder verdorben worden, so verfertigen sie darüber

einen Verbal-Prozeß, und senden ihren Bericht darüber an die Departements-Verwaltung, damit die dienlichen gerichtlichen Untersuchungen können angestellt werden. (Decret vom 18.—23. Jun. 1790, Art. 6 u. 7.)

Die Decrete vom 9. März, 16. u. 18. May, u. 19. Aug. 1791, so wie das Gesetz vom 8. Aug. 1792 enthalten die Regeln, welche die Municipalitäten in Betreff der Erhaltung der beweglichen und unbeweglichen National-Güter zu befolgen haben. Diese Regeln sind: 1) über die Pächter, Regiffeure, Wächter u. der National-Güter Aufsicht zu haben, alle durch Schuld derselben vorgefallenen Mißbräuche, Schäden und Verschlimmerungen, so wie auch diejenigen Personen, welche sich Stücke des Dominial-Grund und Bodens zuignen, bey der höhern Autorität zu denunciiren; 2) über die Erhaltung der öffentlichen Gebäude zu wachen, die nöthigen Reparationen derselben zu verlangen, und den Zustand derselben zu beschreiben, welches insbesondere von denjenigen Gebäuden gilt, die zum öffentlichen Dienste bestimmt sind;

3) Die Municipalitäten sollen, und zwar für das Interesse des Staats, bey den Schätzungen gegenwärtig seyn, welche vorläufig über die zu verkaufenden Güter angestellt werden. Der dabey anwesende Municipal-Beamte unterzeichnet den Verbal-Prozeß der Sachverständigen, und fügt diejenigen Bemerkungen bey, welche er in Betreff der geschätzten Gegenstände dienlich findet;

4) Sie haben Sorge zu tragen, daß die Verkaufsverkündigungen an den schicklichsten Orten und vornehmlich an denjenigen, wo die Güter liegen, angeschlagen werden; auch sollen sie Acht haben, daß solche nicht abgerissen werden, und wenn selbige weggenommen sind, so sollen sie die Thäter dem Friedenrichter denunciiren und innerhalb drey Tagen der höhern Autorität ein Certificat wegen geschehener Anheftung dieser Verkündigungen zustellen.

Sie sollen auch darauf Acht haben, daß bey den Schätzungen der beweglichen Güter, welche als nicht zu den unbeweg-

lichen gehörig erklärt worden sind, abgesondert werden; (Schreiben des Finanz-Ministers vom 24. Germ. 7. J.)

5) Der Sequester auf die beweglichen und unbeweglichen Güter wird von Commissarien, welche der Präfect ernennt, in Gegenwart der Municipalitäten angelegt. Der Verbal- Prozeß da über muß der höhern Autorität zugeschickt werden;

6) Wenn die Municipalitäten die Entdeckung machen, daß Güter vorhanden sind, auf welche der Staat Anspruch hätte, und welche ihm unbekannt sind, so sollen sie der höhern Autorität davon Nachricht geben;

7) Die unbeweglichen Güter werden von der National-Regie verwaltet; die beweglichen werden verkauft. Der Domainen-Director requirirt diesen Verkauf, und der Präfect autorisirt denselben, indem er zugleich den Tag bestimmt. Der Verkauf geschieht in Gegenwart des Präfecten, nach dem Inhalte der Verkaufsverkündigungen und des Schätzungs-Inventarium. (Beschluß vom 23. Niv. 6. J.)

Die Verwaltungen dürfen keine National Gebäude in Besitz nehmen, noch in solchem Besitze bleiben, wenn sie nicht durch ein besonderes Gesetz dazu autorisirt worden sind.

B) Verpachtung der National-Güter. Der Präfect läßt sich von den Pächtern oder von denen, welche die Güter für den Genuß der Hälfte oder des Drittheils des Ertrages anpachten, die Pachtbriefe vorzeigen, um zu verifiziren: 1) ob die Ländereyen beym Anfange ihres Pächtes besäet waren, und ob sie am Ende der Pachtung besäet müssen überliefert werden. 2) Ob das Vieh in der nehmlichen Anzahl und vom nehmlichen Werthe vorhanden sey, damit hernach die Pächter zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit in dieser Hinsicht können angehalten werden. (Decret vom 11.—24. Aug. 1790.)

Wenn die Weingärten für den Genuß der Hälfte oder des Drittheils des Ertrages ehemahls waren verpachtet worden, so kann der Präfect, wenn er sie auß neue verpachtet, dem Pächter die Bedingung auflegen, daß er sie fernerhin dem Gebrauche gemäß durch besondere Weinbauern soll bebauen

lassen, wobey er den Pächter und die Weinbauern für die etwa erfolgende Beschädigung verantwortlich macht. (Ebend.)

Die Verpachtungen müssen Einen Monat vorher durch die Verkündigungen, die an der Thüre der Gemeindegäuser und der Kirchen in den Orten, wo die Güter liegen, so wie an der Thüre der öffentlichen Gebäude in den benachbarten Gemeinden geschehen, dann durch Affichen, die von 14 zu 14 Tagen an den gewöhnlichen Plätzen anzuschlagen sind, bekannt gemacht werden. Die Versteigerung wird an einem Markttage angezeigt, und zugleich Ort und Stunde, wo sie geschehen soll, bestimmt; sie wird öffentlich in Gegenwart des Präfecten oder des Unter-Präfecten vorgenommen; doch kann sie nöthigen Falls auf einen andern Tag verlegt werden. (Ebend.)

Die unkörperlichen Rechte werden auf neun, die andern Güter auf drey, sechs oder neun Jahre verpachtet. Werden die Güter verkauft, so kann der Ankäufer den Pächter austreiben; doch kann er dieß, selbst wenn er ihm eine Schadloshaltung anböthe, nicht eher, als nach Verlauf des dritten Jahres; oder wenn das vierte schon angefangen hat, nicht eher, als nach Verlauf des sechsten; oder wenn das siebente schon angefangen hat, nicht eher, als nach Verlauf des neunten. In diesem Falle aber können die Pächter keine Entschädigung fordern. (Ebend.)

Außer den gesetzlichen und an jedem Orte gebräuchlichen Bedingungen, und außer denen, welche die Departementsverwaltung zum Vortheile des Gutes vorschreiben zu müssen glaubt, sollen die folgenden jedesmahl ausdrücklich in Erinnerung gebracht werden. Beym Anfange der Pachtung sollen die verpachteten Güter durch Sachverständige besichtigt, das Vieh geschätzt und die Mobilien inventarisiert werden. Dieß soll geschehen in Gegenwart und mit Anhörung des alten und des neuen Pächters, oder falls kein alter Pächter vorhanden ist, in Gegenwart eines von der Departementsverwaltung dazu genannten Commissärs. Die Kosten dieser Operation fall u dem neuen Pächter zu Last, der aber seinen Negreß

an den alten nehmen kann, falls dieser dazu verbunden wäre.
(Eben d.)

Der Pächter kann in keinem Falle Entschädigung oder Minderung seines Pachtpreises verlangen, selbst nicht in dem Falle der Unfruchtbarkeit, der Ueberschwemmung, des Hagels, des Frostes, oder was für Zufälle immer eintreffen mögen.
(Eben d.)

Der Ansteigerer ist gehalten, nebst dem Pachtpreise alle jährliche Lasten zu bezahlen, von denen im Hefte der Bedingungen ein Verzeichniß gegeben wird; er ist auch verbunden, alle Mieths-Reparationen machen zu lassen, und die Versteigerungskosten zu tragen. (Eben d.)

Der Ansteigerer ist gehalten, innerhalb acht Tage nach der Versteigerung einen zahlbaren Bürgen zu stellen; widrigen Falls wird auf seine Gefahr und Kosten zu einer neuen Versteigerung geschritten. (Eben d.)

Die Pacht-Contracte werden nicht von den Notaren, sondern von den anwesenden Verwaltern, so wie von den Parteien und dem Secretär der Verwaltung geschlossen und unterzeichnet. Die Pacht-Contracte sind der Circulirungsgebühr unterworfen.

4) Gefängnisse. Der Minister des Innern hat im J. 1811 über die Wiederherstellung der Gefängnisse folgenden Beschluß erlassen:

Art. 2. Die Gefängnisse sollen fünferley Art seyn, und mit folgenden Benennungen bezeichnet werden:

- 1) Municipal-Polizeyhäuser;
- 2) Arresthäuser;
- 3) Criminal-Gefängnisse;
- 4) Corrections-Häuser;
- 5) Einsperrungshäuser.

3. Die Criminal-Gefängnisse sollen von den Arresthäusern unterschieden seyn; die zu correctionellen Strafen oder von den Assisen-Höfen Verurtheilten dürfen in keinem von beyden

Häusern inhaftirt werden; mit Vorbehalt der Ausnahmen, die nach den Localitäten gestattet werden dürfen.

4. Die Municipal-Polizeyhäuser sollen in jedem Friedensgerichtsbezirke errichtet werden. In den Städten, wo ein Arresthaus ist, kann das Municipal-Polizeyhaus in jenes, jedoch an einen eigenen abgesonderten Ort, verlegt werden.

5. In jedem Gemeindebezirk soll ein Arresthaus und in jedem Departement ein Criminal-Gefängniß bestehen. Die Criminal-Gefängnisse und Arresthäuser dürfen nicht in demselben Umfange vereinigt werden, es sey denn, daß das Gebäude geräumig genug wäre, um für diese beyden Häuser ein besonderes Local anweisen zu können.

6. Es soll für jedes Departement nur Ein Correctionshaus errichtet werden, mit Vorbehalt der fernern Verfügungen in Ansehung derjenigen Departemente, wo es erforderlich seyn dürfte, deren mehrere zu errichten.

7. Die Einsperrungshäuser sollen fernerhin auf den Fuß bestehen, wie sie durch das Decret vom 16. Jun. 1808 organisirt worden sind.

8. Die Municipal-Polizeyhäuser sind bestimmt, die durch die Municipal-Polizey Verurtheilten zu verhaften. Sie dienen auch als Verwahrungsorte für die Beschuldigten, die Angeklagten und die Verurtheilten, die man aus einem Gefängniß in das andere bringt, oder für solche Personen, die noch mit keinem Arrestbefehle belegt sind.

9. Die Beschuldigten wegen Vergehen, die zur Competenz der Correctionel-Gerichte gehören, sollen in die Arresthäuser gebracht werden. Die Beschuldigten und Angeklagten wegen Verbrechen oder Vergehen, die zur Competenz der Assisenhöfde gehören, sollen daselbst an besondern Orten so lange verwahrt bleiben, bis sie zu Folge eines Befehls zur engern Verhaft in die Criminal-Gefängnisse zu bringen sind.

10. Die Criminal-Gefängnisse sollen ausschließlich zur Festhaltung derjenigen Angeklagten bestimmt seyn, die mit einem Befehl zur engern Verhaft belegt sind.

11. Die durch die Correctionel-Polizey Verurtheilten sollen aus den Arresthäusern in die Correctionshäuser gebracht werden; ferner können in diese Häuser aufgenommen werden, die wegen Schulden Verhafteten, die Individuen, die durch die Verwaltungspolizey inhaftirt werden, und die Kinder, deren Einsperrung von ihren Familien nachgesucht wird; auch kann die Verwaltungspolizey die öffentlichen Dirnen in selbige bringen lassen, damit sie in einem abgesonderten Theile des Hauses von den Krankheiten, mit denen sie etwa befallen sind, geheilt werden.

12. Die Einsperrungshäuser sollen nach der Vorschrift des Decrets vom 16. Jun. 1808 eigends zur Einsperrung derer bestimmt seyn, die von den Assisen-Höfen verurtheilt worden, wie auch derer, die von der Correctionel-Polizey zu einem mehr als einjährigen Gefängniß condemnirt sind.

13. Es sollen in diesen verschiedenen Häusern die nöthigen Verfügungen getroffen werden, damit sie sowohl in Hinsicht der Sicherheit und Gesundheit, als in Ansehung der Abtheilung der Kranken und der Absonderung der Alter, Geschlechter und der verschiedenen Arten von Verbrechen und Vergehen, die gehörige Einrichtung erhalten.

14. Ueberdieß sollen in denen, wo der Aufenthalt der Gefangenen von längerer Dauer ist, Arbeitsstätten errichtet werden, deren Ertrag zum Theil die für die Gefangenen erforderliche Ausgaben decken könne.

15. Die Verwaltung, innere Ordnung und Polizey dieser Häuser stehen unter den Befehlen der Präfecten und der Aufsicht der Unter-Präfecten; sie sind außerdem der täglichen Inspection eines milden Rathes von fünf Gliedern unterworfen, deren Präsident der Maire des Ortes ist; die kais. Procuratoren sind überdieß natürliche Mitglieder des Rathes, und können demnach den Sitzungen beywohnen und an den Deliberationen Theil nehmen. Die fünf Glieder des Rathes werden von uns auf den Vorschlag des Präfecten in derselben Form, wie bey den milden Anstalten, ernannt.

Dieser Beschluß ward von einem Schreiben des Ministers des Innern begleitet, aus welchem wir einiges anheben wollen: „Aus den angeführten Gesetzen geht hervor, daß diese verschiedenen Gefängnisse in Hinsicht auf Sicherheit, Gesundheit und den freyen Zugang der Luft zweckmäßig eingerichtet, und geräumig genug seyn müssen, damit die Alter, die Geschlechter und die verschiedenen Arten von Verbrechen von einander abge sondert werden können; daß sie mit großen Höfen versehen werden müssen, durch welche der gesunde Zustand unterhalten, und den Gefangenen das Mittel zu einer heilsamen Bewegung verschafft wird; daß die Stuben erhöht genug seyn müssen, damit die Feuchtigkeit nicht eindringe, und daß endlich in denen, wo der Aufenthalt der Inhaftirten von längerer Dauer ist, Arbeitsstätten angelegt werden müssen, in denen sie zur Thätigkeit und Arbeitsamkeit gewöhnt, dem Laster entzogen, von beunruhigenden Gedanken befreyt, und wodurch zugleich die Ausgaben dieser Häuser zum Theil bestritten werden.“

Bey Errichtung der Gefängnisse muß man nicht aus dem Augen verlieren, „daß das Gesetz die Vorsehung getroffen hat, daß der Zustand der den Händen der Justiz übergebenen Beschuldigten an dem Orte ihrer Verhaftung nicht verschlimmert werde; daß die Arrest- und Criminal-Häuser nicht mit den zu Straforten bestimmten Gefängnissen verwechselt werden dürfen; daß die Einsperrung in den Gefängnissen gerade die von dem Gesetz beabsichtigte Strafe oder Correction ist; daß der darin Inhaftirte ein verurtheilter Mensch ist; daß er daselbst die Vollziehung seines Urtheils erleidet; daß aber derjenige, welcher eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt oder angeklagt ist, während seiner Verhaftung in den Arrest- oder Criminal-Häusern noch nicht gerichtet ist; daß er bloß deswegen verhaftet ist, weil er sein Urtheil erwartet, und das allgemeine Beste erforderte, sich seiner Person zu versichern; daß seine Verhaftung keine Strafe ist; daß, so wie kein Verurtheilter in ein Arresthaus versetzt werden darf,

es gleichmäßig verbothen ist, einen arretirten Menschen, wäre auch ein Befehl zur engern Hafe gegen ihn erlassen, in die Strafgefängnisse zu thun; daß dieses die ausdrücklichen und klaren Verfügungen der in Form eines Gesetzes über die Criminal-Procédur abgefaßten Instructionen vom 21. Oct. 1791 sind; und daß dieß endlich der bestimmte Wille Sr. Maj. ist.“

Der Maire ist verbunden, wenigstens Ein Mal in jedem Monate die in seiner Gemeinde errichteten Gefängnisse zu besuchen, und zu wachen, daß die Nahrung, welche den Gefangenen gereicht wird, gesund und hinlänglich sey; ihm gehört die Polizeiaufsicht dieser Häuser. (Art. 612 u. 613 der Criminal-Prozessordnung.)

Die Nahrung ist nach Verschiedenheit der Gefangenen verschieden. Alle erhalten ohne Ausnahme täglich eine Ration Brod, in welchem Gefängnisse sie auch seyn mögen; außerdem wird in den Arresthäusern und Criminal-Gefängnissen eine Suppe den Beschuldigten und Angeklagten, den auf Befehl der Regierung verhafteten, so wie den eingeschlossenen Staatsschuldnern gegeben. Die Suppe gebührt auch allen unter Begleitung der Gendarmerie reisenden Militair-Personen; den Verurtheilten wird sie nur dann gereicht, wenn sie arbeiten, weil in diesem Falle so viel von ihrem Verdienste zurück gelegt wird, um diese Ausgabe zu bestreiten; das nehmliche gilt von den Bettlern und Vagabunden.

Die Ration Brod muß 75 Decagrammes oder anderthalb Pfund wiegen; die Portion und Qualität der Suppe wird von der Behörde nach den Local-Erzeugnissen bestimmt.

Jeder Gefangene erhält einen Bund Stroh von 6 Kilogrammes für sein Lager; dieses Stroh muß alle 10 Tage erneuert werden.

Die Lieferungen für die Arrest- und Einsperrungshäuser, so wie für die Criminal-Gefängnisse werden den Wenigstfordernden öffentlich zugeschlagen, und geschehen unter der Aufsicht der Maire; für jene der Municipal-Polizeyhäuser sorgt die Local-Behörde; der Ober-Proviantmeister liefert den gefan-

genen Soldaten das Brod. Die Ausgaben für die Arrest- und Einsperrungshäuser und die Criminal-Gefängnisse werden aus dem Departemental-Fonds bestritten, so wie die Lieferungen in die Municipal-Polizen- oder Sicherheitshäuser (maisons de police municipale, maisons de sûreté ou de dépôt), welche Gefangene betreffen, die von einem Gefängnisse in ein anderes transportirt werden. Die Ausgaben in Ansehung der von dem Polizeigerichte Verurtheilten fallen dem Cantone zur Last; jene für die Militair-Personen bezahlt der Kriegsminister.

Die Civil- und Militair-Gefangenen, welche transportirt werden, erhalten in dem Gefängnisse, welches sie verlassen, die nöthigen Nahrungsmittel für Einen Tag; sie haben also für diesen Tag in dem Gefängnisse, wo sie ankommen, nur Anspruch auf ein Nachtelager.

Kranke Gefangene müssen, so viel es sich thun läßt, in den Krankenzimmern des Gefängnisses selbst behandelt werden; ist es nöthig, sie in ein Spital zu bringen, so müssen die Maire deshalb die Bewilligung des Instructions-Richters, des Präsidenten des Assisen-Hofs oder jene des Unter-Präfecten nachsuchen, je nachdem es sich von einem Beschuldigten, Angeklagten oder Verurtheilten handelt. — Eben so können gefangene kranke Militair-Personen nur mit Genehmigung des Kriegs-Commissars oder des Beamten, der seine Stelle versieht, in ein Spital gebracht werden.

Die Maire werden die Entweichung der Gefangenen verhindern, wenn sie die Gefängnisse öfters und unvermuthet, besonders zur Nachtzeit besuchen, und sich von der Festigkeit der Verwahrungsorte und der Wachsamkeit der Gefangenaufsicher überzeugen. — Der Polizeiminister hat vorgeschrieben, daß beym Eintritte in ein Gefängniß sogleich eine vollständige Beschreibung (signalement) des Gefangenen aufgenommen und in die Register eingetragen werden soll, damit im Falle einer Entweichung ihm mit desto mehr Erfolg nachgespürt werden könne. — Die Regierungsbeschlüß vom 6. Brüm. und 18. Vent. 12. J. sichern jedermann, der einen entwichenen und

zu einer Criminal-Gefängnißstrafe verurtheilten Verbrecher der Ortsobrigkeit überliefert, eine Belohnung von 100 oder 50 Fr. zu, je nachdem der Gefangene außerhalb oder innerhalb der Stadt, wo er festgehalten wurde, ergriffen wird.

5) Polizey der Professionisten. Die Vernichtung der Innungen von Bürgern desselben Standes und Gewerbes ist eine der Hauptgrundlagen der Staatsverfassung; sie dürfen also, unter welchem Vorwande und unter welcher Form es sey, nicht wieder eingeführt werden.

Diesemnach dürfen die Unternehmer, Handelsleute, Professionisten und Gesellen irgend einer Kunst sich nicht Präsident, noch Secretär, noch Syndicus nennen, keine gemeinschaftliche Register führen, keine Beschlüsse oder Berathschlungen fassen, keine Verabredungen treffen, die abzweckten, ihre Industrie oder ihre Arbeiten gemeinschaftlich zu verweigern oder nur um einen bestimmten Preis zu gewähren, noch Anordnungen über ihr vermeintlich gemeinschaftliches Interesse zu machen.

Im Falle einer Zuwiderhandlung müssen die Municipals- Behörden dergleichen Acte null und nichtig erklären, sorgfältig wachen, daß sie nicht zur Ausführung kommen, und jedes Gesuch, das im Nahmen eines Standes oder einer Gewerbschaft geschieht, zurück weisen. Die Urheber und Anstifter von dergleichen Acten müssen dem correctionellen Tribunal angezeigt und zu den in den Art. 414, 415 u. 416 des Strafgesetzbuchs verhängten Strafen verurtheilt werden.

Ein Regierungsbeschluß vom 9. Frim. 12. J. in Betreff des Büchleins, womit die in Arbeit stehenden Handwerks- gesellen versehen seyn müssen, enthält folgendes:

I. Tit. Allgemeine Verfügungen. Art. 1. Von Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses an muß sich jeder in Arbeit stehender Handwerksgefelle mit einem Büchlein versehen.

2. Dieses Büchlein ist auf ungestempeltem Papier, und wird von dem Maire oder von einem seiner Adjuncten unents

geldlich nummerirt und paraphirt. Das erste Blatt führt das Siegel der Municipalität, und enthält den Namen und Vornamen des Handwerkers, sein Alter, seinen Geburtsort, seine persönliche Beschreibung, seine Profession und den Namen des Meisters, bey dem er arbeitet.

3. Außer dem Vollzuge des Gesetzes über die Pässe ist der Handwerker gehalten, seinen letzten Abschiedsbrief von dem Maire oder dessen Adjuncten visiren, und den Ort anzeigen zu lassen, wohin er sich begeben will.

Jeder Handwerksgefelle, der ohne ein auf diese Weise visirtes Büchlein reiset, wird als Landstreicher angesehen, und kann als solcher arretirt und zur Strafe gezogen werden.

II. Tit. Einschreibung der Abschiedsbriefe auf das Büchlein; desfallige Verbindlichkeiten der Gefellen und ihrer Meister. Art. 4. Jeder Manufacturist, Unternehmer, und überhaupt sämtliche Personen, die Arbeiter unterhalten, sollen, wenn diese von ihnen weggehen, auf ihr Büchlein einen Abschiedsbrief einschreiben, des Inhalts, daß sie ihrer Verbindlichkeiten entledigt sind, wenn sie solche erfüllt haben.

Die Abschiedsbriefe werden in ununterbrochener Folge auf einander eingeschrieben; sie enthalten den Tag des Austritts des Arbeiters.

5. Der Gefelle ist gehalten, den Tag seines Eintritts auf sein Büchlein von dem Meister, bey dem er in Arbeit treten will, oder in dessen Ermangelung von den im Art. 2 benannten Beamten einschreiben zu lassen, welches unentgeltlich geschieht, und das Büchlein bey dem Meister, wenn dieser es verlangt, zu hinterlegen.

6. Wenn die Person, die den Gefellen genommen hatte, ohne rechtmäßige Ursache die Rückgabe des Büchleins oder die Ertheilung des Abschieds versagt, so soll gegen sie nach Weisung des Tit. 5 des Gesetzes vom 22. Germ. verfahren werden. Im Falle der Verurtheilung muß der dem Gefellen zugesprochene Schadensersatz auf der Stelle bezahlt werden.

7. Der Geselle, welcher Vorschüsse auf seinen Lohn empfangen, oder sich zur Arbeit auf gewisse Zeit verbindlich gemacht hat, kann die Rückgabe seines Büchleins und die Ertheilung seiner Entlassung nur dann verlangen, wenn er seine Schuld durch seine Arbeit abgetragen und seine Verbindlichkeiten erfüllt hat, falls der Meister es erfordert.

8. Wenn der Geselle sich wegbegeben muß, weil ihm die Arbeit oder sein Lohn versagt wird, so sollen ihm sein Büchlein und sein Entlassungsschreiben zugestellt werden, wenn er gleichwohl den ihm gethanen Vorschuß nicht erstattet hat; nur soll der Gläubiger befugt seyn, die Schuld auf dem Büchlein zu bemerken.

9. Im Falle des vorhergehenden Artikels sollen diejenigen, die den Gesellen fernerhin in Arbeit nehmen, von dem Ertrage seiner Arbeit einen Abzug für den Gläubiger machen, bis zur gänzlichen Tilgung seiner Schuld.

Dieser Abzug darf in keinem Falle die zwey Zehntel des täglichen Lohns des Gesellen übersteigen; wenn die Schuld berichtigt ist, wird auf dem Büchlein Erwähnung davon gethan.

Derjenige, der den Abzug macht, ist gehalten, den Meister, zu dessen Vortheil er geschehen ist, zu benachrichtigen, und den Betrag für ihn in Bereitschaft zu halten.

10. Wenn derjenige, für den der Geselle gearbeitet hat, nicht schreiben kann, oder wenn er verstorben ist, so wird das Abschiedsschreiben nach geschehener Verifikation von dem Polizey-Commiffar, dem Maire oder einem seiner Adjuncten ohne Kosten ertheilt.

III. Tit. Formalitäten zur Erhaltung des Büchleins. Art. II. Das erste Büchlein eines Gesellen wird ihm ausgefertigt 1) auf die Vorzeigung seines Lehrbriefs, 2) oder auf das Verlangen desjenigen, bey dem er gearbeitet hat, 3) oder endlich auf die Aussage zweyer ange-
fessenen und patentisirten Bürger seiner Profession, daß der Bittsteller sowohl in Ansehung seiner Lehre als seiner Arbeit als Geselle von aller Verbindlichkeit frey ist.

12. Wenn ein Geselle ein neues Büchlein will nummeriren und paraphiren lassen, so muß er das alte vorzeigen. Das neue Büchlein wird nur dann ertheilt, wenn das alte ausgefällt und unbrauchbar befunden worden ist. Die Bemerkungen wegen Schulden werden aus dem alten in das neue übertragen.

13. Ist ein solches Büchlein einem Gesellen verloren gegangen, so kann er auf Vorzeigung eines regelmäßigen Passes zwar die provisorische Erlaubniß zum Arbeiten erhalten, aber ohne an einen andern Ort gehen zu dürfen, und unter der Auflage, dem Polizeybeamten des Orts den Beweis, daß er von aller Verbindlichkeit frey ist, und alle erforderliche Nachweisungen zu liefern, die die Ertheilung eines neuen Büchleins autorisiren können, als ohne welches er nicht abreisen darf. (Siehe das Gesetz vom 18. März 1806 und die kais. Decrete vom 11. Jun. 1809 u. 3. Aug. 1810 über die Fabriksräthe.)

6) Correspondenz und Bemerkungen über die Ordnung der Geschäftsführung der Maire. Die Maire correspondiren mit den Unter-Präfecten, sogar dann, wenn der Präfect sich unmittelbar an die Maire wendet, und von ihnen in einem Circular oder durch einen allgemeinen Beschluß Aufschlüsse über etwas fordert, oder ihnen aufträgt, Rücksicht über die Vollziehung befohlener Maßregeln zu geben; es wird immer verstanden, daß die Antworten durch den Unter-Präfecten dem Präfecten zukommen müssen; die Hierarchie in der Verwaltung darf nicht überschritten werden. Noch unregelmäßiger wäre es, sich unmittelbar an die Minister wegen Sachen zu wenden, die ihrer Natur nach von der Competenz der Departements-Autoritäten sind; die Minister schicken in dergleichen Fällen die Gesuche an die Local-Behörden zurück, und die Entscheidung, welche man schleunig erhalten wollte, wird durch dieses unregelmäßige Verfahren verzögert. Die für die Maire hier angegebene Correspondenz-Regel gilt auch für die Privat-Personen. Wenn gleichwohl ein Maire oder

eine Privat-Person sich berechtigt glaubt, gegen eine Entscheidung des Unter-Präfecten oder Präfecten Beschwerde zu führen, so muß er sich im ersten Falle an den Präfecten und im zweyten an den Minister wenden, wie wir bereits im I. Theile Seite 63 bemerkt haben.

Es ist Pflicht der Maire, bey außerordentlichen Ereignissen, welche die allgemeine Ordnung interessiren, als z. B. bey einem großen Verbrechen, einer Feuersbrunst, einer epidemischen Krankheit u. s. f. unmittelbar mit dem Präfecten zu correspondiren; nur müssen sie bey solchen Veranlassungen nicht unterlassen, auch dem Unter-Präfecten hievon Nachricht zu ertheilen.

Thätigkeit, Geschwindigkeit und Zutrauen sind die Seele der Correspondenz; eine zu spät ertheilte Nachricht ist bey nahe immer verloren; ein Aufschluß ist oft nur in dem Augenblicke nützlich, wo man ihn verlangt; handelt es sich von einer Arbeit, die das ganze Departement betrifft, und ein Einziger Maire antwortet nicht, so wird hiedurch die Beendigung des Geschäftes aufgeschoben. Wenn die Maire täglich nur einige Zeit zu ihren Amtsverrichtungen verwenden, so werden sie der Regel nach alle gewöhnliche Mairie-Geschäfte besorgen können; aber Verzögerungen vermehren die Arbeit und ziehen neue Verzögerungen nach sich; nicht die Arbeit eines jeden Tages ist eine Last, sondern jene, die man aufhäufen läßt. — Die Oberbehörden erwarten mit Recht von den untergeordneten Beamten, daß diese ihnen nichts verhehlen, was ihnen zu wissen nöthig ist; sie müssen in ihren Berichten die ganze Wahrheit sagen, ihr Zutrauen wird nie hintergangen werden.

Eine vorgeschriebene Maßregel muß nicht allein vollzogen, sondern es muß auch von ihrer Vollziehung der Oberbehörde Nachricht gegeben werden, weil demjenigen, der einen Befehl ertheilt, daran liegt zu wissen, ob er auch pünctlich vollzogen worden ist. Bey der Vollziehung können sich Hindernisse darbieten; in dergleichen Fällen dürfen die Maire nicht stille

stehen und schweigen; ihre Pflicht ist, die Hindernisse zu besiegen, wenn sie die Mittel dazu in den Händen haben; können sie dieses nicht, so müssen sie auf der Stelle die Oberbehörde davon benachrichtigen. Sie würden ihre Macht überschreiten, wenn sie statt der vorgeschriebenen Vollziehungsweise eine andere wählten, die ihnen dienlicher schien, weil Befehle nur von der Behörde, die sie erlassen hat, widerrufen oder abgeändert werden können, und übrigens das, was im Einzelnen dienlicher scheint, nicht mit dem Ganzen in Harmonie seyn kann; die Maire müssen also die ihnen gegebenen Vorschriften befolgen; haben sie gleichwohl Bemerkungen dagegen zu machen, so müssen sie solche der Oberbehörde mittheilen.

Oft geschieht es, daß man von allen Mairen eines Departements Aufschlüsse fordert, ob man gleich weiß, daß nur einige unter ihnen solche zu geben im Stande sind; man befragt sie alle, weil man nicht weiß, welche der Gegenstand der Anfrage nicht betrifft; auch diese müssen antworten, und sagen, daß sie über den fraglichen Gegenstand keine Aufschlüsse zu geben haben; diese verneinende Antworten sind so wie die übrigen zur Beendigung der Arbeit nothwendig, und belehren die Oberbehörde.

Den Circularen sind manchmahl Tabellen zum Ausfüllen beygefügt; die Maire müssen sich genau mit dem Geiste der Tabelle überhaupt und dem besondern Sinne einer jeden Columnne bekannt machen; auf diese Weise werden sie bestimmt auf die Fragen antworten können, nicht in eine Columnne setzen, was in eine andere gehört, oder die den Unter-Präsidenten und Präfekten angewiesenen Columnnen ausfüllen. Die Maire dürfen nicht vergessen, die am Rande oder im Texte der Tabellen gelassenen freyen Plätze auszufüllen, weil dergleichen Lücken manchmahl nicht ergänzt werden können, z. B. wenn bey einem Budget weder der Name der Gemeinde noch jene des Cantons oder Bezirks angegeben wären.

Wenn die Maire den Empfang eines Briefes oder eines Beschlusses anzeigen, so müssen sie nicht allein das Datum

genau angeben, sondern auch den Inhalt desselben deutlich und summarisch angeben, weil die Oberverwaltung an demselben Tage viele Briefe schreibt, und mehrere Beschlüsse erlassen kann.

In dem nehmlichen Briefe dürfen nie mehrere Gegenstände behandelt werden, wenn sie auch noch so nahe Beziehungen unter einander haben sollten; die Abtheilung der Geschäfte ist durchaus nothwendig, um sie in die verschiedenen Bureaux vertheilen, und in den Cartons des nehmlichen Bureau classificiren zu können. Aus dem nehmlichen Grunde darf Ein Brief auch nicht die Versendung von Schriften, die verschiedene Geschäfte betreffen, anzeigen, denn dieser Brief kann nur Einem Pacle Acten beigelegt werden, die übrigen bleiben also ohne Versendungsbrief, welches gegen eine andere Regel ist, welche will, daß jede Versendung von einem Briefe begleitet seyn muß, der sie anzeigt. Die Briefe, denen man Eine oder mehrere Schriften beylegt, müssen immer aus zwey Blättern bestehen, weil ein Einziges Blatt die Beylagen nicht in sich fassen kann.

Die Maire müssen über die Pünctlichkeit und Treue der Briefträger oder Boten wachen, zu diesem Ende die Paquete bey ihrer Ankunft eröffnen und ihr Datum verificiren, ehe sie deren Empfang auf dem Abgangsblatte unterzeichnen; bemerken sie aus dem Datum des Paquets, daß es ihnen bey der vorigen Reise des Boten hätte überreicht werden müssen, so müssen sie hievon in der hiezu bestimmten Columae Meldung thun. — Die Maire haben ihre Correspondenz so einzurichten, daß der Bothe am Tage seiner gewöhnlichen Ankunft solche mitnehmen kann, weil jede Verzögerung dem Geschäftsgange nachtheilig ist.

Es gibt dringende Fälle, die jedoch sehr selten sind, in denen die Maire den Oberbehörden einen eigenen Boten zusenden müssen, dann nehmlich, wenn ein außerordentliches und wichtiges Ereigniß eine schleunige Maßregel oder eine Entscheidung fordert, die nicht ohne große Inconvenienzen auf-

geschoben werden kann; dieser Bothe wird aus den Gemeindegeldern bezahlt.

Wenn die Maire durch die Post ihre Briefe oder Paquete an den Präfecten oder Unter-Präfecten schicken, so dürfen sie solche nicht auf die gewöhnliche Weise versiegeln oder in einen gewöhnlichen Umschlag einschließen, sondern sie müssen um selbige zwey Kreuzbände legen, die so breit sind, daß die Adresse darauf geschrieben werden kann, und so schmal, daß man sehen kann, daß sie nicht versiegelt sind; die Kreuzbände werden versiegelt, und unter der Address die Unterschrift und Eigenschaft der Maire gesetzt; diese Vorsicht ist deswegen nothwendig, weil im entgegen gesetzten Falle die Briefe taxirt und von den Präfecten oder Unter-Präfecten nicht angenommen werden. (Art. 10 u. 11 des Regierungsbeschlusses vom 27. Prair. 8. J.)

Die Beamten, welchen weder Portofreyheit noch der Contres-
Seing gestattet ist, die aber gleichwohl ihres Dienstes wegen durch die Post mit dem Präfecten oder Unter-Präfecten correspondiren müssen, übergeben ihre Correspondenz dem Maire unter einem Kreuzbände, der sie wie seine eigene an die Oberbehörde absendet.

Die Briefe, welche Privat-Personen an die Präfecten oder Unter-Präfecten schreiben, müssen immer frey gemacht werden, weil man solche im entgegen gesetzten Falle zurück weist.

Die Maire sind nur Bewahrer der auf ihre Verwaltung sich beziehenden Papiere; das Gesetz-Bülletin ist nicht zum Gebrauche des Individuums, sondern zu jenem des Beamten bestimmt; es gehört der Gemeinde, die es bezahlt; die Register des Civil-Standes sind gleichsam ein Familieneigenthum. Die Briefe, Beschlüsse und Instructionen der Oberverwaltung müssen den Mairens stets zur Richtschnur dienen, sie müssen daher sorgfältig selbige sammeln, aufbewahren und gehdrig inventarisirt ihren Nachfolgern überliefern.

Es versteht sich wohl von selbst, daß alle auf die Gemeindeverwaltung sich beziehenden Papiere von jenen abgesondert

bleiben müssen, welche die Privat-Geschäfte des Maire betreffen, und daß der Maire die ersten an einem Orte aufbewahren muß, zu welchem jeder fremden Hand der Zugang versperrt ist. Der Maire muß außerdem sein Archiv so einrichten, daß die nöthigen Papiere leicht gefunden werden können; diesen Vortheil kann er sich nur durch eine methodische Classification und durch Aufschriften auf die Außenseite der Fächer, Paquete oder Cartons verschaffen. Gegenwärtiges Handbuch scheint ein einfaches und zugleich vollständiges Classifications-System zu bilden, seine Haupt- und Unterabtheilungen enthalten alle den Mairen anvertraute Verwaltungstheile; das beigefügte summarische Register kann als Vorbild des Mairie-Registers dienen; wenn die Maire nach der Wichtigkeit ihrer Verwaltung, Fächer, Cartons oder bloße Umschläge (chemises) verfertigen lassen, und auf ihre Außenseite Einen Abschnitt, Ein Capitel oder Einen §. des Handbuchs schreiben, und darin die darauf sich beziehenden Papiere legen, so ist ein einziges Wort, als z. B. Conscription, Einquartirung, Civil-Stand ic. hinreichend, um zu wissen, wohin ein erhaltener Brief gelegt werden muß, oder wo man die geforderten Aufschlüsse finden kann.

7) Bureaux und Angestellte der Verwaltungen. Die Verwaltungen haben nach der Natur und Wichtigkeit der Gegenstände ihres Geschäftskreises Ein oder mehrere Bureaux, den welchem Secretäre, Commis-Chefs, Ordnungs-Commis, Schreiber und Archivisten angestellt sind.

Die Secretäre (commis-secrétaires) haben den Auftrag, die Briefe und Paquete anzunehmen, sie einzuregistriren, in die verschiedenen Bureaux zu vertheilen, die all-gemeine Correspondenz zu besorgen und die Depeschen abzuschicken. Ihr Bureau ist der Mittelpunkt aller Verwaltungs-Operationen; hier muß das Publicum die ersten Nachrichten finden, deren es bedarf.

Die Commis-Chefs leiten die Arbeiten der Bureaux; die Ordnungs-Commis führen die Register, und verfertigen die

periodischen Verzeichnisse; die Schreiber (commis-expéditionnaires) machen die Abschriften von den Briefen, Denkschriften und Entscheidungen; die Archivare bewahren alle Register, Urkunden und übrige Papiere der Verwaltung; die im Archive zu beobachtende Ordnung ist ihre Sache; sie ertheilen Auszüge, Ausfertigungen oder Abschriften von den darin hinterlegten Papieren.

8) Register der Verwaltungen. Man unterscheidet siebenley Arten von Register, welche unter folgenden Namen bekannt sind: 1. Registres d'ordre, 2. registres des minutes, 3. registres répertoires, 4. registres des actes; 5. registres journaux, 6. registres sommiere, 7. registres particuliers.

In die registres d'ordre (Ordnungsregister) werden alle Begehren eingeschrieben, sie mögen durch Bittschriften oder durch officielle Briefe geschehen; sie müssen 5 Columnen enthalten; in der 1^{ten} werden die Nummern, wie sie in der Ordnung auf einander folgen, in der 2^{ten} der Tag, Monat und Jahr des Begehrens, in der 3^{ten} der Gegenstand desselben, summarisch ausgedrückt, und in der 4^{ten} die Nummern, mit denen die Urschrift der Antwort oder Entscheidung bezeichnet sind.

Die registres des minutes (Urschriftenregister) bestehen aus eben Urschriften selbst. Alle Urschriften eines Bureau müssen auf gleichförmiges Papier geschrieben werden. Jede Urschrift, sie sey ein Brief oder eine Entscheidung, muß im Anfange ihr Datum und ihre Nummer, und am Ende die Nummer des registre d'ordre enthalten, damit die Anfragen, Antworten und Entscheidungen sich einander nachweisen. Diese Urschriften läßt man alle Monate, Viertel oder halbe Jahre oder auch jedes Jahr zusammenbinden, und verfertigt daraus ein Register. Die Führung der registres d'ordre oder des minutes gewährt den Vortheil, daß man jeden Augenblick die Arbeiten der Bureaux, die Zahl der angekommenen, abgefertigten und noch zu erledigenden Sachen übersehen kann.

Die registres répertoires sind bestimmt, um die Nachforschungen in den Bureaux zu erleichtern; sie enthalten in drey Columnen die Nahmen der Beamten oder Privat-Personen, die eine Anfrage gemacht haben, in alphabetischer Ordnung, einige Worte, um den Gegenstand der Anfrage zu bezeichnen und die Nummern des registre d'ordre; wenn also jemand auf ein eingereichtes Begehren die Antwort wissen will, so schlägt man im Repertorium den Nahmen des Bittstellers nach; man findet darin den Gegenstand seiner Bitte und die Nummer des registre d'ordre, welches die Nummern der deshalb gepflogenen Correspondenz nachweist; sucht man nun in dem registre de minutes die im registre d'ordre angezeigte letzte Nummer der auf die Sache sich beziehenden Correspondenz, so erfährt man sogleich den gegenwärtigen Zustand derselben.

Durch die Führung dieser drey Register können die Arbeiten der Bureaux leicht, sicher und geschwind controlirt werden.

In die registres des actes (Urkundenregister) werden alle Urkunden eingeschrieben, in denen dritte Personen eine Verbindlichkeit übernehmen, als Bürgschaften, Erklärungen, schriftliche Anerbieten etc. Von diesen Urkunden sind gleichwohl jene auszunehmen, deren Urschriften wegen Erfüllung der Einregistrierungs-Formalität auf fliegende Blätter geschrieben werden müssen. Diese Register haben keine besondere Form; sie besteht ganz in den eingetragenen Urkunden, welche im Anfange ihr Datum enthalten, und sowohl von den Personen, die sich zu etwas verbinden, als auch von den Verwaltern unterzeichnet werden müssen.

In den registres journaux (Journalen) geschieht alle Tage Meldung von den Verwaltungs-Operationen, die an dem Tage geschehen sind; sie thellen sich in zwey Columnen, Einer engen, in welche das Datum, und Einer breiten, in welche die täglichen Operationen eingetragen werden. Diese Register sind nur für nicht ausgedehnte Verwaltungen, als z. B. für die Land-Mairien anwendbar, die keine Bureaux haben, und

wo die Verwalter, die allein sind, nicht die Register führen können, die bey einer organisirten Verwaltung bestehen. Die Journale dienen ihnen, um ihren Verwaltungshandlungen ein gewisses Datum zu ertheilen, sich selbst und nöthigen Falls der Oberbehörde von ihrer Geschäftsführung Rechenschaft zu geben.

Die registres somniers (Hauptbücher) stellen den Vermögenszustand der öffentlichen Anstalten dar, und zerfallen in zwey Theile; der erste enthält die Einkünfte, und der zweyte die jährlichen bestimmten Lasten; die laufenden Ausgaben gehören nicht in die Hauptbücher. Die Columnen für die Einkünfte müssen enthalten, die Gattung des unbeweglichen Gutes, seinen Umfang, die Gemeinde, den Bezirk und das Departement, wo es liegt, die Nahmen der Pächter oder Miether, das Datum der Pacht- oder Miethverträge, die Dauer derselben, den Pachtpreis, die Zahlungsstermine; die Gattung und den Betrag der Renten, die Nahmen der Schuldner, ihr Wohnort mit Bezeichnung des Bezirks und Departements, die Zahlungsperioden; eine Analyse der auf die unbeweglichen Güter und Renten sich beziehenden Urkunden mit Bezeichnung der Notare, bey denen sie gefertigt, oder der Gerichte, von denen sie erlassen worden sind. Die Columnen für die Lasten müssen enthalten die Natur, den Betrag derselben, die Nahmen der Gläubiger und die nehmlichen Angaben wie bey den Einkünften. — Ein oder mehrere Blätter müssen für jeden Gegenstand der Einkünfte und der Lasten bestimmt werden, damit sie für mehrere Jahre dienen können.

Die Verwalter der Spitäler, der Wohlthätigkeits-Büreaux und der Kirchenfabriken müssen besonders darauf wachen, daß diese Hauptbücher richtig geführt werden.

Registres particuliers (besondere Register) werden für jeden Gegenstand geführt, der ein solches Interesse darbiethet, daß es nützlich ist, ihn jedesmahl genau übersehen zu können, z. B. für die Berathschlagungen der Municipal-Räthe, für die Lieferungen der Lebensmittel und Fuhrwerke an Soldaten,

Gefangene, für die Marktpreise, für die Einschreibung der Gesetz-Bulletins, für die der Einregistrierung unterworfenen Urkunden, für die unter die Aufsicht der Polizei gesetzten Individuen 2c. — Besondere Register sind vorzüglich für jeden Gegenstand der Einnahme und Ausgabe und für das Rechnungswesen nothwendig. Es ist überhaupt nützlich, wenn die Verwaltungen das Resultat ihrer verschiedenen Operationen in besondere Register eintragen lassen; dadurch werden sie in den Stand gesetzt, über ihre Gehülfen die nöthige Aufsicht zu führen, den Oberbehörden Rechenschaft von ihren Amtsverrichtungen abzustatten und Verbesserungsvorschläge zu machen.